



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

Richtlinie für den abschlussbezogenen Nachteilsausgleich

(Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland
vom 11.12.2024)

Vorbemerkungen

Diese Richtlinie bezieht sich in ihren Ausführungen ausschließlich auf den **abschlussbezogenen** Nachteilsausgleich an Deutschen Schulen im Ausland sowie an deutschsprachigen Abteilungen. Der Nachteilsausgleich ist die Gewährung besonderer Rahmenbedingungen in einer Prüfungssituation. Diese Rahmenbedingungen gleichen eine körperliche oder psychische Beeinträchtigung aus, so dass der Prüfling in der Lage ist, seinen Kompetenzstand nachzuweisen.

Die Richtlinie trägt dazu bei, eine angemessene Gleichbehandlung in den 16 Prüfungsregionen vor dem Hintergrund unterschiedlicher landesspezifischer Regelungen zu sichern.

Zugleich wird mit dieser Richtlinie eine stärkere Transparenz für das Antrags- und Genehmigungsverfahren hergestellt.

Ein Nachteilsausgleich kompensiert eine Benachteiligung durch eine Beeinträchtigung und ist möglich z. B. in Form von Zeitzuschlägen bei schriftlichen Arbeiten, einer Anpassung des schulischen Arbeitsplatzes bzw. des Layouts der Prüfungsmaterialien an die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler oder der Bereitstellung spezieller Hilfsmittel. Die im Weiteren beschriebenen Formen des Nachteilsausgleichs müssen bereits bei Klassenarbeiten und Klausuren als Unterstützungsmaßnahmen im Unterricht durchgeführt werden.

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob die Schülerin bzw. der Schüler zu dem für den abschlussbezogenen Nachteilsausgleich anspruchsberechtigten Personenkreis zählt und ob sie oder er nur mithilfe eines Nachteilsausgleichs und/oder auch mit anderen Maßnahmen in die Lage versetzt wird, in der Prüfung die geforderte kognitive Leistung zu erbringen.

Durch Gewährung von Formen des Nachteilsausgleichs dürfen die fachlich-kognitiven Anforderungen einer Prüfung oder eines Leistungsnachweises nicht verringert werden.

Zu beachten sind stets die Voraussetzungen für die Anwendung des Nachteilsausgleichs, die sich nicht zuletzt aus den Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungsordnungen und den dazu gehörigen Richtlinien ergeben.

Die „Richtlinie für den abschlussbezogenen Nachteilsausgleich“ beschreibt Grundsätze der Anwendung und regelt das Verfahren des abschlussbezogenen Nachteilsausgleichs. Sie regelt nicht den Einzelfall, der vor dem diagnostischen Hintergrund pädagogisch zu beurteilen ist.

Die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles obliegt den Schulen im Unterricht und den KMK-Beauftragten für das Auslandsschulwesen (KMK-B) in den abschlussbezogenen Prüfungen im Rahmen ihres pädagogischen Handelns.

1. Begriffsklärung und allgemeine Grundsätze

Viele Schülerinnen und Schüler, vor allem solche mit besonderen Bedarfen, z.B. auch im Rahmen einer Erkrankung (i.d.R. langandauernd oder chronisch) oder einer besonders starken Beeinträchtigung im Lesen, in der Rechtschreibung, benötigen eine individuelle Anpassung der Prüfungssituationen, um die vorgegebenen Prüfungsanforderungen erfüllen und Lernleistungen nachweisen zu können.

Diagnostizierte Lernstörungen sind bei Leistungserhebungen durch ausgewählte Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen. Die möglichen und gebotenen Einzelmaßnahmen werden in ihrer Summe als Nachteilsausgleich bezeichnet. Mit Hilfe des Nachteilsausgleichs werden Einschränkungen in der Leistungserbringung ausgeglichen.

Als zentraler Grundsatz gilt, dass bei der Anwendung des abschlussbezogenen Nachteilsausgleichs keine qualitative Änderung der Leistungsanforderung erfolgen darf. Das bedeutet, dass die festgelegten Leistungsanforderungen für das jeweilige Fach bzw. den Lernbereich und den jeweiligen Bildungsabschnitt bzw. Abschluss auch für Schülerinnen und Schüler gelten, die einen Nachteilsausgleich erhalten. Mit Nachteilsausgleich erbrachte Leistungen sind gleichwertig. Die Anwendung eines Nachteilsausgleichs stellt keine Bevorteilung der betroffenen Schülerinnen und Schüler dar.

Mithilfe des Nachteilsausgleichs sollen einer Schülerin bzw. einem Schüler der Zugang zu Fachinhalten und Aufgabenstellungen und dadurch letztendlich der Erwerb und der Nachweis von Kompetenzen ermöglicht werden.

Die Entscheidung über die Vergabe des „abschlussbezogenen Nachteilsausgleich“ erfolgt unter dem Gesichtspunkt einer anstehenden Prüfungssituation und der Beeinträchtigung der Schülerin und des Schülers.

Die in den Abschlussprüfungen zum Mittleren Schulabschluss, den Prüfungen zur Fachhochschulreife und in der Abiturprüfung gewährten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entsprechen den Maßnahmen, die bereits in den der Prüfungen vorausgegangenen zwei Schuljahren Anwendung gefunden haben.

Da das Abitur durch eine Gesamtqualifikation erworben wird, die auch die Kurshalbjahresleistung erfasst, ist ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung weder in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase noch in den Abschlussprüfungen möglich. Ein Ausgleich kann in mündlichen und schriftlichen Leistungserhebungen nur durch die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgen.

Die Abschlusszeugnisse enthalten keine Bemerkungen über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs.

Während ein Nachteilsausgleich den Gleichbehandlungsgrundsatz unberührt lässt, greift der sogenannte „Notenschutz“ in den selbigen ein.

Ein „Notenschutz“ ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Rechtsgrundlagen

Der rechtliche Anspruch auf einen Ausgleich von Benachteiligungen lässt sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Form der Behindertenrechtskonvention¹ ableiten. Ebenso greift hier die Kinderrechtskonvention² aus dem Jahr 1989 und somit die Menschenrechtskonventionen³, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Art. 3 Abs. 3 Satz 2 sowie die Regelungen der Sozialgesetzgebung nach § 126 SGB IX. Hiernach müssen Hilfen für beeinträchtigte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen, also Nachteilsausgleiche, gewährt werden.

Auf dieser Grundlage sind folgende Regelungen für die Deutschen Schulen im Ausland und die Deutschen Abteilungen getroffen worden:

- a) Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland i.d.g.F.)
 - § 13 (3) - Vorlage des genehmigten Nachteilsausgleichs bei der Meldung zur Prüfung
 - § 17 (6) - kein Abweichen von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung bei Gewährung von Nachteilsausgleich
- b) Empfehlungen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben sowie beim Rechnen an den Deutschen Schulen im Ausland (BLASchA-Beschluss i.d.g.F.)
- c) Ordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland (Beschluss der Kultusministerkonferenz i.d.g.F.)
- d) Ordnung für den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen an deutschen schulischen Einrichtungen im Ausland - Beschluss der Kultusministerkonferenz i.d.g.F.)

3. Gewährung von Nachteilsausgleichen in Leistungsüberprüfungen sowie schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen

Die Bewilligung von Maßnahmen für den Nachteilsausgleich ist das Ergebnis einer gemeinsamen Abwägung, der eine Feststellung des Bedarfs auf der Grundlage einer fachlichen Diagnostik vorausgehen muss.

Unterstützend im Zuge der Antragsstellung können z. B. Beratungslehrkräfte- oder Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Logopädinnen und Logopäden und multiprofessionelle Teams sein.

Außerschulische Stellungnahmen oder Gutachten (*auch* fachärztliche Atteste) werden in die Entscheidungsfindung einbezogen. Bei Feststellung einer Beeinträchtigung durch ein medizinisches Gutachten, ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Dies bedeutet allerdings, dass z. B. die in den Gutachten vorgeschlagenen oder in ärztlichen Diagnosen hergeleiteten Maßnahmen hilfreiche Hinweise geben können, aber nicht

¹ In Deutschland in Kraft getreten 2009.

² In Deutschland mit Einschränkungen 1992 in Kraft getreten, 2010 erfolgte die Rücknahme der Einschränkungen.

³ In Deutschland in Kraft getreten 1953.

rechtlich bindend sind und automatisch vorgeschlagene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach sich ziehen. Die Vorschläge sind pädagogisch abzuwägen und auf die Anwendbarkeit, Nützlichkeit und Angemessenheit zu beurteilen.

3.1 Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich

Beeinträchtigungen im Lernen und Lernstörungen zeigen sich meist im Verlauf der schulischen Bildung und Befassung mit einzelnen Lerngegenständen. Entwicklungsstörungen, psychische und physische Probleme können aber auch unvermittelt oder initiiert durch Ereignisse in späteren Phasen der Entwicklung auftreten. In allen Fällen ist eine individuelle Förderung und ggf. Anpassung der Anforderungen notwendig, die in einen Förderplan mündet. Der Förderplan hat zum Ziel, die Problemlagen aufzufangen und eine Entwicklung zum Abschlussniveau zu ermöglichen. Dies schließt auch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ein.

Nachteilsausgleiche sind möglich und geboten, wenn die Beeinträchtigung einen Bereich betrifft, der gar nicht oder nur am Rande der Leistungsüberprüfung gemessen werden soll.

Nachteilsausgleiche sind nicht möglich, wenn die Beeinträchtigung einen Bereich betrifft, der durch die Prüfung gemessen werden soll und damit das Anforderungsprofil berührt, weil sonst gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen würde.

Jede Entscheidung über einen Nachteilsausgleich ist eine Einzelfallentscheidung und liegt in der Verantwortung aller damit befasster Personen (siehe Anlage 1). Die bzw. der zuständige KMK-Beauftragte trifft nach Prüfung des Antrages die Entscheidung.

3.2 Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Verlängerung der Prüfungszeit in Abhängigkeit von der Aufgabenstellung und den zur Verfügung gestellten Materialien, maximal 25%	z.B. bei LRS (siehe 4), Seh- oder Hörbeeinträchtigung, motorischer Beeinträchtigung
Pausen und Unterbrechungen	z.B. bei chronischen oder akuten organischen Erkrankungen (z.B. Diabetes), Rekonvaleszenz nach schweren organischen Erkrankungen (z.B. Krebs), psychischen Erkrankungen (z.B. Depression), ADHS, Schwangerschaft
Technische Hilfsmittel und angepasste Materialien (z.B. Kopfhörer, Nutzung von Braille-Geräten, Text-to-Speech-Stift, vergrößerte Arbeitsblätter, Farbkontraste, Platz für Notizen, Absätze, Zeilenabstand, graphische Elemente, Lesepeil)	z.B. LRS (siehe 4), bei Seh- und Hörbeeinträchtigung, Aufmerksamkeitsstörung

Laptop ohne Rechtschreibhilfe, Fremddaten und Internetzugang	z.B. LRS (siehe 4), bei Sehbeeinträchtigung, motorischer Beeinträchtigung, Autismus
Separater Prüfungsraum	z.B. bei Sozialphobie, Autismus, Hörbeeinträchtigung

Zusätzlich zu den angegebenen Möglichkeiten kann die bzw. der KMK-Beauftragte auf Antrag der Schule entscheiden, dass Schülerinnen und Schülern weitere Formen des Nachteilsausgleichs gewährt werden, z. B. Verlängerung von Vorbereitungszeiten, Änderung der Prüfungsform, Modifikation praktischer Prüfungen in Abhängigkeit der Prüfungssituation durch geeignete und gleichwertige Ersatzaufgaben.

Im Kontext von medizinischen Notwendigkeiten bei chronischen oder akuten organischen Erkrankungen (z.B. Diabetes), Rekonvaleszenz nach schweren organischen Erkrankungen (z.B. Krebs) oder Schwangerschaften ist das Ermöglichen von Unterbrechungen zu organisieren. Unterbrechungen zählen nicht zur Arbeitszeit.

Weitere Maßnahmen, Art und Weise und der Umfang der zu gewährenden Hilfen, hängen vom konkreten Einzelfall ab.

4. Besonderheiten bei Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben

Ein weiterer Grund für einen Nachteilsausgleich ist eine Beeinträchtigung der Lese- und/ oder der Rechtschreibkompetenz.

Diese Richtlinie unterscheidet nicht zwischen Lese-Rechtschreib-Schwäche, Lese-Rechtschreib-Störung und Legasthenie.

Der Stand der bisher erworbenen Fähigkeiten ist mit einem standardisierten Verfahren im Rahmen der pädagogischen Diagnostik festzustellen, um das Ausmaß der Beeinträchtigung zu erfassen.

4.1 Rechtschreibstörung

- Zeitzuschlag bis zu 20 % (je nach Rechtschreibanteil der Prüfung; im Fach Mathematik in der Regel maximal 10 %) im Anschluss an die Arbeitszeit zum Anwenden von Rechtschreibstrategien und zum Korrigieren mit einem andersfarbigen Stift
- einzelne schriftliche Leistungsfeststellungen durch mündliche Ersatzleistungen ersetzen
- Nutzung technischer Hilfsmittel (z.B. Computer, Tablets, etc.)

4.2 Lesestörung

- Zeitzuschlag bis zu 25 % (je nach Umfang der zu lesenden Materialien) im Vorfeld zur eigentlichen Arbeitszeit, anteilig auch nach Pausen
- Vorlesen der Aufgabenstellung (keine Kommentierung)

- angepasste Materialien
- spezielle Arbeitsmittel (z.B. Leselineal, Vergrößerungsvorrichtungen)

Weitere Maßnahmen, Art und Weise und der Umfang der zu gewährenden Hilfen, hängen vom konkreten Einzelfall ab.

5. Antragsverfahren

Einen Antrag auf Nachteilsausgleich können stellen:

- Sorgeberechtigte für ihre Kinder
- volljährige Schülerinnen und Schüler

Der Antrag richtet sich an die Schulleitung. Die Schulleitung prüft den Antrag in Abstimmung mit der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz und leitet diesen mit einem Votum an die Prüfungsleitung, d. h. die zuständige KMK- Beauftragte bzw. den zuständigen KMK-Beauftragten zur Entscheidung weiter. Der Antrag muss folgende verbindliche Angaben enthalten und formal gestellt werden (Anlage 1).

- persönliche Angaben zur Schülerin oder zum Schüler und zur Schullaufbahn sowie zum angestrebten Abschluss
- Nachweise zur Diagnostik und zur Diagnose auf Deutsch
- die Förderdokumentation (Förderpläne Konferenzbeschlüsse, Einbeziehung der Eltern, Fortschritte)
Die vorgelegte Förderdokumentation und die dazugehörige Diagnostik und Diagnose sollte nicht älter als zwei Jahre sein, es sei denn, es liegt eine Beeinträchtigung vor, die nicht verbessert werden kann bzw. für die keine positive Prognose besteht, weil diese aus einer dauerhaften medizinischen Feststellung hervorgeht.
- den beantragten Nachteilsausgleich

Für die Prüfung zum Mittleren Schulabschluss bzw. die zentralen Klassenarbeiten erfolgt die Antragstellung ein Jahr vor dem Termin.

Für die Fachhochschulreifeprüfung erfolgt die Antragstellung am Ende des ersten Schuljahres.

Für die Abiturprüfung erfolgt die Antragstellung in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.

Eine Antragstellung, die nicht fristgerecht eingereicht wird, kann nur berücksichtigt werden, wenn

- eine Schülerin, ein Schüler aus einer anderen Schule kommend, die bisherigen Maßnahmen in einer Förderdokumentation vorlegen kann,
- eine plötzliche körperliche oder psychische Beeinträchtigung eingetreten ist (z.B. ein Unfall, ein traumatisches Erlebnis).

Die Prozessschritte des Antragsverfahrens sind in Anlage 2 dokumentiert.

Müssen landesspezifische Regelungen im Einzelfall berücksichtigt werden, sind diese mit der Antragstellung anzugeben. Weitere Maßnahmen, Art und Weise und der Umfang der zu gewährenden Hilfen, hängen vom konkreten Einzelfall ab und dürfen keine Bevorteilung des Prüflings darstellen und gegen die in Abschnitt 2 genannten Rechtsgrundlagen verstoßen.

Die oder der KMK-Beauftragte kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

Die Entscheidung der KMK-Beauftragten oder des KMK- Beauftragten gehört zur Akte der Schülerin oder des Schülers.

6. Anlagen

Anlage 1 Antrag

Anlage 2 Prozessschritte des Antragsverfahrens



An die bzw. den
Beauftragte/-n der Kultusministerkonferenz

bitte auswählen _____

Antrag auf Gewährung eines abschlussbezogenen Nachteilsausgleichs

Zeitpunkt der Antragstellung für die

- SEK I: der Antrag ist ein Jahr vor dem Prüfungstermin bzw. dem Termin der zentralen Klassenarbeiten zu stellen
- SEK II: der Antrag ist in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zu stellen

Datenschutz

Es handelt sich um sensible Daten, deren Schutz durch ein geeignetes Datenschutzkonzept nach deutschen Standards (vgl. Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder) gewährleistet sein muss. Dies betrifft auch und insbesondere die Aufbewahrung an der Schule und den Kreis der Kenntnisnahmeberechtigten. Vor der Einreichung bei der bzw. dem KMK-Beauftragten ist eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin/des Schülers einzuholen.

Die Übermittlung der Antragsunterlagen an die/den KMK-Beauftragte/-n darf ausschließlich durch Ablage auf der datenschutzkonformen IT-Plattform „Abschlussprüfungen an deutschen Auslandsschulen“ erfolgen. Die/Der KMK-Beauftragte behandelt die Daten im Rahmen ihrer/seiner dienstlichen Tätigkeit mit der gebotenen Vertraulichkeit.

Angaben zur Schule

Name der Schule: _____

Schulleiterin / Schulleiter: _____

Persönliche Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Jahrgang aktuell: _____ an der Schule seit (Jahrgang) _____
9 oder 10, manueller Eintrag erfordert Begründung, weshalb der Antrag nicht rechtzeitig gestellt wurde

angestrebter Abschluss: _____

Diagnostik durch: _____

Diagnose / Empfehlungen Anlagen erforderlich

Anlagen:

Fördermaßnahmen

Durch die Schule eingeleitete bzw. mit den Eltern vereinbarte Maßnahmen, Förderpläne sowie Konferenzbeschlüsse

Bitte relevante/aktuelle Anlagen beifügen

Anlagen:**Einbeziehung der Eltern****Fortschritte** Dokumentation im Förderplan erforderlich**Beantragter Nachteilsausgleich****Entscheidung der bzw. des KMK-Beauftragten**

Es wird folgender Nachteilsausgleich

☐ in Jahrgang 10

☐ einschließlich ZKA bzw. MSA-Prüfung

☐ in der Qualifikationsphase

☐ einschließlich der schriftlichen Abiturprüfungen

gewährt.

☐ Der Antrag ist nicht mit §17 (6) der DIA-PO vereinbar und daher nicht genehmigungsfähig.

Die Entscheidung ist in die Schülerakte aufzunehmen.

Prozessschritte des Antragsverfahrens

Schritte	Inhalte	Verantwortlich	erledigt/offen
Feststellung 	Feststellung der individuellen Beeinträchtigung anhand von Beobachtungen Diagnose z. B. - auf der Grundlage medizinischer Gutachten bei chronischen oder akuten Erkrankungen - auf der Grundlage psychologischer Gutachten - pädagogische Diagnostik/ standardisiertes Verfahren bei Beeinträchtigung im Lesen und in der Rechtschreibung	Fachlehrkräfte Pädagogische Fachkräfte Klassenleitung unter Einbeziehung externer Fachexpertise und unter Mitwirkung der Sorgeberechtigten	
Beratung 	Beratung der Sorgeberechtigten und der Schülerin bzw. des Schülers zur Förderplanung und zum Nachteilsausgleich ggf. Empfehlung zusätzlicher Fördermaßnahmen	Klassenleitung Sorgeberechtigte Ggf. unter Einbeziehung von schulischem pädagogischen Fachpersonal	
Förderung 	Förderplanung und Förderdokumentation: Festlegung von Förderzielen, Fördermaßnahmen, Material und Organisation, Evaluation	Fachlehrkräfte Pädagogische Fachkräfte Klassenleitung	
Antragstellung 	1. Stufe: Antragstellung an Schulleitung	Sorgeberechtigte bzw. volljährige/r Schülerin/Schüler	
	2. Stufe: Prüfung des Antrags	Schulleitung in Abstimmung mit der Klassenkonferenz	
	3. Stufe: Formale Antragstellung (Anlage 1) und Weiterleitung mit Votum	Schulleitung	
Entscheidung	Prüfung des Antrages auf Basis des Votums der Schulleitung ggf. Veränderung der Maßnahmen und - Entscheidung und Rückmeldung an Schulleitung	Prüfungsleitung (KMK-B)	